



AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Allgemeine Bedingungen der AGGM für die Nutzung der AGGM Plattform

(AB AGGM Plattformnutzung)

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
6.0	Bescheid V AGB G 01/18 vom 31.08.2018
7.0	Bescheid V AGB G 02/20 vom 20.02.2020

Die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (im Folgenden kurz „AGGM“) hat die Aufgabe zur Organisation der Errichtung und des Betriebes der Online-Plattform.

Damit werden Internetdienstleistungen, wie Veröffentlichungen, und andere Inhalte für das Marktgebiet Ost und die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Diese Dienstleistungen und Inhalte sind über die Website der AGGM erreichbar.

1. Online-Plattform und Nutzung

- 1.1 Die Online-Plattform enthält sowohl einen öffentlichen als auch einen geschlossenen Bereich.
- 1.2 Die Nutzung der Online-Plattform, sowohl im öffentlichen als auch im geschlossenen Bereich, ist unentgeltlich.
- 1.3 Jeder Nutzer kann als Gast den öffentlichen Bereich entsprechend den Nutzungsbedingungen der Website der AGGM nutzen. Hinsichtlich der Zuordnung von Identifikationsnummern über den öffentlichen Bereich der Online-Plattform gelten zusätzlich die in diesen AB AGGM Plattformnutzung angeführten Bestimmungen.
- 1.4 Der geschlossene Bereich ist nur für Nutzer zulässig, die im Rahmen der Registrierung zum Bilanzgruppenverantwortlichen Zugangsdaten erhalten haben und deren Autorisierung nachträglich über das von ihnen vertretene Unternehmen (BGV-Kandidat/Bilanzgruppenverantwortlicher) erfolgt.
- 1.5 Voraussetzung für das Erlangen einer Zugangsberechtigung für den geschlossenen Bereich ist die wahrheitsgemäße Angabe und vollständige Zurverfügungstellung der geforderten Informationen mittels Online-Formular und das Akzeptieren dieser AB AGGM Plattformnutzung einschließlich der Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 7 durch ausdrückliche Zustimmung mittels Anklicken. Zusätzlich hat der Antragsteller die geforderten Dokumente zur Registrierung per Upload zu übermitteln.
- 1.6 Die Liste der vom Gast, der eine Zugangsberechtigung erhalten möchte, anzugebenden Daten werden als Anlage 1 diesen AB AGGM Plattformnutzung beigefügt. Zusätzlich ist eine Angabe dazu erforderlich, welche der zwei nachfolgenden Tätigkeiten im Sinne von Stufen der Transportleistung in Anspruch genommen werden soll, wobei diese Angabe später erweitert und/oder eingeschränkt werden kann:
- 1.7 „Fernleitungsgebiet und Verteilergebiet“ oder „FL+VG“: Im Fernleitungsnetz und Verteilergebiet ohne Endkundenversorgung, ohne Biogaseinspeisung, ohne Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergebiet („Kleiner Grenzverkehr“)
- 1.8 „Fernleitungsgebiet und Verteilergebiet und Endkundenversorgung und/oder Biogaseinspeisung und/oder Kleiner Grenzverkehr“ oder „FL+VG+EKV/Bio“: Im Fernleitungsnetz und Verteilergebiet inklusive Endkundenversorgung und/oder Biogaseinspeisung und/oder Ein-/Auspeisung an Grenzkopplungspunkten in das/aus dem Verteilergebiet („Kleiner Grenzverkehr“)
- 1.9 Die Zugangsberechtigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vom Gast gemachten vollständigen Angaben offensichtlich unplausibel oder falsch sind oder wichtige technische oder sicherheitsrelevante Bedenken gegen die Nutzung des geschlossenen Bereiches durch den Gast bestehen.
- 1.10 Die Zugangsberechtigung wird nach positiver Prüfung der übermittelten Daten erteilt, wobei dies erst dann erfolgen kann, wenn der Gast sämtliche verpflichtende Angaben im Online-Formular vollständig angegeben hat.

2. Begriffsbestimmungen und Auslegung

2.1 Für die Zwecke dieser AB AGGM Plattformnutzung werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Artikel 2.1 zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen AB AGGM Plattformnutzung verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG 2011, die GMMO-VO und die SoMa Gas beigelegte Bedeutung:

Nutzer	ist diejenige natürliche Person, die Internetdienstleistungen über das Online-Portal nützt und über eine ausreichende Autorisierung des von ihm vertretenen Unternehmens verfügt. Sämtliche Angaben, die der Nutzer macht, werden dem vertretenen Unternehmen (BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortlicher) zugerechnet.
Antragsteller	ist derjenige Nutzer, der bereits über einen Benutzer und Passwort verfügt und das Registrierungsverfahren für den BGV-Kandidaten im Namen des von ihm vertretenen Unternehmens (BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortlicher) abwickelt. Dieser wird als „Hauptansprechpartner“ in der Anlage I des BGV-Vertrages festgelegt.
Gast	ist diejenige natürliche Person, die Internetdienstleistungen des öffentlichen Bereiches des Online-Portals nützt.
BGV-Kandidat	ist die juristische Person, die eine Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 durch die E-Control anstrebt.
Bilanzgruppenverantwortlicher	ist die juristische Person, die bescheidmäßig durch die E-Control als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß § 93 GWG 2011 genehmigt wurde.
Anlage 1	ist jene Datenliste, die alle Angaben umfasst, die ein Gast, der eine Zugangsberechtigung erhalten möchte, im Zuge der BGV-Registrierung vollständig für die weitere Bearbeitung zu übermitteln hat und die einen integrierten Bestandteil dieser AB AGGM Plattformnutzung darstellt.
Öffentlicher Bereich der AGGM Plattform	hier werden insbesondere die BGV-Registrierung, die EIC-Vergabe sowie Veröffentlichungen, wie z.B. Marktgebietsdaten, Downloads von Dokumenten und weiterführende Informationen angeboten.
Geschlossener Bereich der AGGM Plattform	hier werden insbesondere die Dienstleistungen und/oder Services zur Bilanzgruppenregistrierung, Bilanzgruppenstrukturierung (Bilanzgruppen und Zuordnungsermächtigungen vergeben), Verwaltung der Stammdaten und Passwortverwaltung angeboten.
Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, 04.05.2016.
Personenbezogene Daten	sind alle Informationen gemäß Artikel 4 Z 1 DSGVO.

Offengelegte Daten	sind personenbezogene Daten, die der empfangenden Partei von der anderen Partei oder Dritten aufgrund dieser Vereinbarung offengelegt werden.
--------------------	---

- 2.2 Die AB AGGM Plattformnutzung unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:
- 2.3 Überschriften über Artikeln oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- 2.4 Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
- 2.5 Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
- 2.6 Bezugnahmen auf Artikel, Absätze, Sätze und Anhänge bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB AGGM Plattformnutzung.
- 2.7 Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.
- 2.8 Die Anlage ./1 bildet einen integrierten Bestandteil der AB AGGM Plattformnutzung. Die Anlagen der BGV-Verträge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen BGV-Verträge.

3. Nutzung des öffentlichen Bereichs der AGGM Plattform hinsichtlich Zuordnung von Identifikationsnummern

- 3.1 Aufgabe der AGGM ist es, das Bilanzgruppensystem zu organisieren und jedem Bilanzgruppenverantwortlichen und jeder Bilanzgruppe bzw. jedem Sub-Bilanzkonto eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen. Diese Zuordnung erfolgt durch Vergabe von EIC-Codes auf der Online-Plattform sowohl für Bilanzgruppenverantwortliche („X-Kennung“) als auch für Bilanzgruppen („Y-Kennung“) bzw. Sub-Bilanzkonten („Y-Kennung“). Das Vorhandensein einer eindeutigen X-Kennung und mindestens einer Y-Kennung sind Voraussetzung für das weitere Registrierungsverfahren als Bilanzgruppenverantwortlicher.
- 3.2 Die AGGM ist entsprechend den Vorgaben des Central Issuing Offices nur berechtigt, X-Kennungen für österreichische Unternehmen zuzuordnen. Nicht-österreichische Unternehmen sind verpflichtet, eine internationale X-Kennung bei dem für sie zuständigen Local Issuing Office zu beantragen. Nach Zustimmung des Central Issuing Offices ist ausnahmsweise eine Zuordnung einer X-Kennung auch an ein nicht-österreichisches Unternehmen möglich.
- 3.3 Besteht bereits ein internationaler EIC-Code bzw. ein nationaler EIC-Code eines österreichischen Unternehmens für einen BGV-Kandidaten/Bilanzgruppenverantwortlichen mit X-Kennung, dann ist der Gast/Nutzer/Antragsteller verpflichtet, diesen EIC-Code der AGGM bekanntzugeben und für das Marktgebiet Ost weiterzuverwenden.
- 3.4 Die Zuordnung von Y-Kennungen durch die AGGM für jegliche Bilanzgruppen bzw. Sub-Bilanzkonten erfolgt bei der Registrierung als BGV bzw. über Antrag auf der AGGM Plattform jedenfalls zur eindeutigen Identifikation. Der Gast (bei späterer Änderung oder Ergänzung der Nutzer bzw. Antragsteller) ist daher unabhängig von seiner Herkunft zur Erlangung dieser Kennungen bei der AGGM verpflichtet, die Informationen wahrheitsgemäß und vollständig

durch das auf der AGGM Plattform angebotene Formular zur Verfügung zu stellen. Änderungen jener Informationen, die zur Erlangung der Kennungen angegeben wurden, sind nach erfolgter Zuordnung der AGGM unverzüglich zur Aktualisierung mitzuteilen.

- 3.5 BGV-Kandidaten bzw. Bilanzgruppenverantwortliche sind verpflichtet, die Bilanzgruppenmitglieder, die aufgrund ihres Vertragsverhältnisses zum BGV-Kandidaten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen ermächtigt sind, Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten zuzuordnen, durch Angabe der jeweiligen X-Kennung je Bilanzgruppe und/oder Sub-Bilanzkonto bekanntzugeben. Dabei kann der BGV-Kandidat bzw. Bilanzgruppenverantwortliche Sub-Bilanzkonten zum Zweck einer gesonderten Zuordnung von Kapazitäten an Grenzkopplungspunkten im Fernleitungsnetz auf der AGGM Plattform erstmalig im Zuge der Registrierung einrichten. Der BGV-Kandidat bzw. Bilanzgruppenverantwortliche stimmt ausdrücklich zu, dass diese Informationen an die Fernleitungsunternehmen, den Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produktionsunternehmen, den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und das Börseunternehmen im Marktgebiet Ost übermittelt werden dürfen.

4. Nutzung des geschlossenen Bereichs der AGGM Plattform

- 4.1 Der Antragsteller hat für den Zeitraum der Nutzung des geschlossenen Bereiches sicherzustellen, dass er über die erforderlichen aufrechten Vollmachten seines Unternehmens (BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortlicher) verfügt, wenn er die auf der AGGM Plattform angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Dies ist spätestens dadurch nachzuweisen, dass der Antragsteller als (Haupt)Ansprechpartner („Admin“) zur Verfügung steht und seine jeweiligen Kontaktdaten in der Anlage 1 des BGV-Vertrages als (Haupt)Ansprechpartner aufgenommen werden. Die Anlage 1 stellt einen integrierten Bestandteil des BGV-Vertrages dar. Mit Abschluss des BGV-Vertrags erfolgt daher die Autorisierung des (Haupt)Ansprechpartners zur Nutzung der AGGM Plattform im Namen des vertretenen Unternehmens (BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortlicher). Bestehen vor Abschluss des BGV-Vertrages berechtigte Zweifel an der Berechtigung des Antragstellers, ist die AGGM berechtigt, sich die erforderlichen Nachweise früher vorlegen zu lassen.
- 4.2 Sollte sich dieser (Haupt)Ansprechpartner ändern, ist der BGV-Kandidat bzw. Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, dies der AGGM unverzüglich durch Übermittlung eines schriftlichen, firmenmäßig gezeichneten Änderungsantrages mitzuteilen. Der neue (Haupt)Ansprechpartner wird nach positiver Prüfung durch die AGGM unverzüglich freigeschaltet. Hinsichtlich sonstiger Änderungen der weiteren Ansprechpartner ist der (Haupt)Ansprechpartner berechtigt, diese selbst im geschlossenen Bereich vorzunehmen. Alle sonstigen nach der erstmaligen Erfassung angeführten Stammdaten sind vom (Haupt)Ansprechpartner selbstständig im geschlossenen Bereich der AGGM Plattform oder per schriftlicher Mitteilung an die AGGM abänderbar. Dem Schriftformerfordernis genügen die in Art 11.6 genannten Anforderungen.
- 4.3 Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher an die AGGM übermittelten Daten. Er hat daher dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung von Benutzername und Passwort mit besonderer Sorgfalt erfolgen und sämtliche Missbräuche bzw. missbräuchliche Zugriffe vermieden werden. Dies erfolgt insbesondere durch sichere Verwahrung an einem sicheren Ort, regelmäßige Änderungen des Passwortes, unverzügliche Verlustanzeige, usw. Erfolgt daher eine Weitergabe des Passwortes bzw. des Benutzernamens, so hat der (Haupt)Ansprechpartner für alle damit einhergehenden Konsequenzen einzustehen.
- 4.4 Für den Fall, dass für die Nutzung des geschlossenen Bereichs der AGGM Plattform ein weiterer Nutzer eingerichtet werden soll, hat dies durch Angabe der geforderten Daten auf

der AGGM Plattform und Retournierung des schriftlich, firmenmäßig gezeichneten Antrages zu erfolgen, der über die AGGM Plattform an den zusätzlichen Nutzer übermittelt wird. Die AGGM erteilt nach positiver Prüfung des Antrages die Freischaltung an den zusätzlichen Nutzer. Artikel 4.3 gilt sinngemäß für den neuen Nutzer. Dem Schriftformerfordernis genügen die in Art 11.6 genannten Anforderungen.

- 4.5 Der Antragsteller stellt sicher, dass durch seine Nutzung des geschützten Bereiches keine Beeinträchtigungen der Hard- und Software, einschließlich der Website der AGGM, entsteht.
- 4.6 Im geschlossenen Bereich kann der Nutzer seine Daten, insbesondere solche der Bilanzgruppen, Subbilanzkonten und/oder Zuordnungsermächtigungen selbstständig verwalten. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen frühestens zum nächsten Werktag wirksam werden können. Neue Bilanzgruppen und/oder Subbilanzkonten können immer nur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen eingerichtet werden.

5. Übermittlung der Vertragsentwürfe an den Antragsteller

- 5.1 Die Vertragsangebote, die der BGV-Kandidat als Voraussetzung für die Erlangung einer Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen benötigt, übermittelt die AGGM an die durch den BGV-Kandidaten bekanntgegebenen, zeichnungsberechtigten Personen. Die Vollmachtsgeber gemäß § 19 GMMO-VO werden über die Versendung der Vertragsangebote informiert.
- 5.2 Voraussetzung dafür sind die wahrheitsgemäße Angabe und vollständige Zurverfügungstellung der geforderten Informationen mittels Online-Formular durch den Antragsteller zu den Bilanzgruppen, inklusive Subbilanzkonten und Zuordnungsermächtigungen. Änderungen oder Ergänzungen zu Bilanzgruppen, Subbilanzkonten und Zuordnungsermächtigungen sind über die AGGM Plattform vorzunehmen.
- 5.3 Der Antragsteller hat bei den Informationen zu den jeweiligen Bilanzgruppen und Subbilanzkonten zusätzlich die von der AGGM über den öffentlichen Bereich der AGGM Plattform jeweils erhältliche Identifikationsnummer und den Alias-Namen anzuführen. Die Angabe der Zuordnungsermächtigungen erfolgt durch Bekanntgabe der Identifikationsnummern der jeweiligen Bilanzgruppenmitglieder.
- 5.4 Sollten die vom Antragsteller nach Artikel 5.2. und 5.3 beigebrachten Daten bereits anderen BGV Kandidaten und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet sein, ist die AGGM berechtigt, diese Angaben durch den Antragsteller korrigieren zu lassen.
- 5.5 Sobald der Antragsteller alle nach Artikel 5.2. und 5.3 genannte Daten angegeben hat, erstellt die AGGM unverzüglich die nach Artikel 5.5.1 bzw. 5.5.2 jeweils erforderlichen Dokumente zum Vertragsabschluss und übermittelt diese gemäß Artikel 5.1.

Davon ausgenommen ist das Angebot des Vertragsdokuments des Bilanzgruppenkoordinators gemäß 5.4.2.2. Dieses Vertragsangebot wird durch die AGGM erst binnen 5 Arbeitstagen erstellt und versendet, nachdem der BGV-Kandidat die Bonitätsprüfung und die damit verbundene Hinterlegung der Sicherheitsleistung beim Bilanzgruppenkoordinator positiv abgeschlossen hat und dies der Bilanzgruppenkoordinator der AGGM mitgeteilt hat.

5.5.1 Im Fall der Tätigkeit FL+VG:

- 5.5.1.1 Den Vertrag der AGGM in ihren Funktionen als Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß §§ 16 und 26 GWG 2011;
- 5.5.1.2 Den Vertrag des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß

§ 31 Abs 3 GWG 2011, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes abschließt.

5.5.2 **Im Fall der Tätigkeit FL+VG+EKV/Bio:**

5.5.2.1 Die Verträge gemäß Artikel 5.5.1.1 und Artikel 5.5.1.2;

5.5.2.2 Den Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 88 GWG 2011, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators abschließt.

5.6 Das jeweilige Vertragsdokument ist spätestens binnen 4 Wochen ab dessen Zugang vom BGV-Kandidaten firmenmäßig zu unterzeichnen und an die AGGM zu retournieren. Andernfalls ist die AGGM berechtigt, das jeweilige Vertragsdokument zurückzufordern und die Daten aus der AGGM Plattform zu löschen.

5.7 Nach Eingang des jeweiligen vom BGV-Kandidaten unterzeichneten Vertragsdokumentes am Geschäftssitz der AGGM, wird dieses von der AGGM unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Vertrags. Ferner leitet die AGGM eine Vertragsausfertigung des in Stellvertretung abgeschlossenen Vertrags an den jeweiligen Vollmachtgeber weiter.

6. **Systemsicherheit, Laufzeit**

6.1 Der Zugang für den Antragsteller wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt, ausgenommen einer ausdrücklichen gegensätzlichen Festlegung in diesen AB AGGM Plattformnutzung.

6.2 Die AGGM ist berechtigt, den Betrieb des geschlossenen Bereiches zeitweilig oder dauerhaft zu unterbrechen oder einzustellen, soweit dies aus technischen und/oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist (zB Unterbrechungen zu Wartungszwecken). Soweit es sich dabei um vorhersehbare Unterbrechungen handelt, wird die AGGM entsprechende Informationen zur Verfügung stellen und durch Mitteilungen an die Antragsteller und/oder Nutzer verschicken. Die AGGM haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der geschlossene Bereich aus Gründen, die die AGGM nicht zu vertreten hat, nicht unterbrechungsfrei oder nicht fehlerfrei zur Verfügung steht oder dass Daten unvollständig, verspätet oder anderweitig nicht ordnungsgemäß übermittelt werden.

7. **Geheimhaltung, Datenschutz und REMIT**

7.1 Die Parteien haben Daten und Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

7.2 Die Verpflichtung gemäß Artikel 7.1 gilt nicht,

- 7.2.1 für Daten und Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 7.2.2 wenn gesetzliche Vorschriften, behördliche oder gerichtliche Anordnungen eine Offenlegung der Daten und Informationen erfordern. In diesem Fall ist eine Offenlegung in dem nach den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen notwendigen Umfang erlaubt.
- 7.2.3 wenn AGGM diese Informationen, Daten oder Aggregate an jene im gesetzlich erforderlichen Ausmaß weitergibt, die diese Daten, Informationen und Aggregate ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in den AB MGM-VGM-BGV Ost, im GWG 2011, im EnLG, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO, den SoMa Gas oder europäischen Rechtsvorschriften geregelt wird. Der BGV Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortliche und/oder EIC-Antragsteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten und Informationen im erforderlichen Ausmaß an die Regulierungsbehörde, den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, das Börseunternehmen, den Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produzenten, die Fernleitungsunternehmen, das Central Issuing Office und andere Local Issuing Offices sowie an allfällige andere in den SoMa Gas vorgesehene Marktteilnehmer übermittelt werden dürfen.
- 7.2.4 wenn AGGM diese Daten und Informationen auf Websites oder Plattformen der AGGM in dem nach den gesetzlichen Vorschriften notwendigen Umfang veröffentlicht.
- 7.3 Die Entbindung von der Verpflichtung gemäß Artikel 7.1 bedarf der zuvor erteilten Genehmigung einer der Parteien durch die jeweils andere Partei. Die Genehmigung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Die Offenlegung von Daten und Informationen gilt als genehmigt, wenn AGGM Daten und Informationen an Dienstleister zur Verarbeitung weitergibt, deren sich die AGGM zur Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben bedient. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung in dem nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag erforderlichen Umfang, wobei die AGGM verpflichtet ist, mit dem jeweiligen Dienstleister eine Vereinbarung abzuschließen, die die Geheimhaltung dieser Daten und Informationen sicherstellt.
- 7.4 Die AGGM ist berechtigt, sämtliche ihr übermittelten Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Registrierung und Nutzung des geschlossenen Bereiches sowie für die Erlangung der Genehmigung des Bilanzgruppenverantwortlichen erforderlich ist.
- 7.5 Die Nutzung des geschlossenen Bereiches der AGGM Plattform ist nur möglich, wenn die Daten vollständig im Formular eingetragen, die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden und diesen Datenschutzbestimmungen ausdrücklich durch den BGV-Kandidaten und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen zugestimmt wird.
- 7.6 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.
- Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 7.6 gelten auch nach Beendigung des BGV-Vertrags fort.

- 7.7 Der BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, der AGGM keine Insiderinformationen im Sinn des Artikel 2 Z 1 Verordnung (EU) Nr 1227/2011, ABl L 326 vom 8.12.2011 (REMIT-VO) zu übermitteln. Sofern eine Information der Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 4 REMIT-VO unterliegt, hat der BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortliche dafür zu sorgen, dass diese Information vor der Übermittlung an die AGGM effektiv und rechtzeitig veröffentlicht wird.

8. Haftung

- 8.1 Jede Partei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen AB AGGM Plattformnutzung ergebenden Verpflichtungen, soweit in diesen AB AGGM Plattformnutzung nichts anderes vorgesehen ist.
- 8.2 Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 8.3 Im Falle einer Haftung der Parteien ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 100.000 Euro.
- 8.4 Der BGV-Kandidat und/oder der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber der AGGM jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.
- 8.5 Der BGV-Kandidat und/oder der Bilanzgruppenverantwortliche hält die AGGM für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom BGV-Kandidaten und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen die AGGM geltend machen, schad- und klaglos.
- 8.6 Soweit Bestimmungen in diesen AB MGM-VGM-BGV Ost enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zur AGGM direkt) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung zur AGGM nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der AGGM aus solchen Bestimmungen wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.7 Die AGGM haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzernamens und/oder des Passwortes und/oder für fehlerhafte Eingaben im geschlossenen Bereich verursacht werden. Für allfällige Schäden, die daraus der AGGM und/oder Dritten entstehen, hält der BGV-Kandidat und/oder der Bilanzgruppenverantwortliche die AGGM schad- und klaglos.

- 8.8 Die AGGM trifft alle technisch und wirtschaftlich angemessenen Vorkehrungen, dass die Dienstleistungen und Services der AGGM Plattform, die über die Website der AGGM zugänglich gemacht werden, ununterbrochen zur Verfügung stehen. Ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die AGGM jedoch nicht dafür, dass Nutzer jederzeit Zugriff entsprechend diesen AB AGGM Plattformnutzung erhalten.

9. Sperre / Inaktivsetzen

- 9.1 Nach dreimaliger Falscheingabe des Passwortes wird der Zugang zum geschlossenen Bereich automatisch gesperrt.
- 9.2 Die AGGM kann nach Nachweis einer Berechtigung die neuerliche Freischaltung veranlassen.
- 9.3 Die AGGM ist berechtigt, die Sperre der Nutzer eines Bilanzgruppenverantwortlichen mit sofortiger Wirksamkeit zu veranlassen, wenn AGGM Informationen darüber hat und/oder von Marktteilnehmern erhält, dass der BGV-Kandidaten/Bilanzgruppenverantwortliche Verpflichtungen nicht einhält, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gesetzlich und/oder vertraglich einhalten müsste.
- 9.4 Die AGGM ist berechtigt, den Antragsteller/BGV-Kandidaten auf der AGGM Plattform auf inaktiv zu setzen, sofern der Antragsteller/BGV-Kandidat über 6 Monate hindurch keine Aktivität zum Abschluss einer begonnenen Registrierung setzt und die AGGM den Antragsteller/BGV-Kandidaten vor dem Inaktivsetzen auf diese Konsequenzen aufmerksam macht.

10. Anwendbares Recht

- 10.1 Auf die Rechtsbeziehung zwischen der AGGM und dem Nutzer/Antragsteller/BGV-Kandidat/Bilanzgruppenverantwortlichen, die sich aus diesen AB AGGM Plattformnutzung ergibt, ist österreichisches Recht (mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf) anwendbar.
- 10.2 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des GWG 2011, sowie des E-Control-Gesetzes, der GMMO-VO und die Sonstigen Marktregeln, in der jeweils geltenden Fassung.
- 10.3 Sowohl die AGGM als auch der Bilanzgruppenverantwortliche können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 10.4 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AGGM.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, die Nutzung des geschlossenen Bereiches schriftlich zu kündigen. Dem Schriftformerfordernis genügen die in Art 11.6 genannten Anforderungen.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der AB AGGM Plattformnutzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen

Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.

- 11.3 Der Vertrag, die AB AGGM Portalnutzung und/oder die AB MGM-VGM-BGV Ost existieren sowohl in einer deutschen als auch in einer englischen Sprachversion; allfällige inhaltliche Unterschiede sind nicht beabsichtigt. Die Geschäftssprache ist Deutsch. Die verbindliche Sprachfassung ist jeweils die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung der AGGM für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen. Für die weiteren Vertragspartner gelten die jeweiligen Bestimmungen in den jeweiligen Verträgen und/oder Allgemeinen Bedingungen.
- 11.4 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem BGV-Vertrag und den AB AGGM Portalnutzung, gehen die Bestimmungen der AB AGGM Portalnutzung jedenfalls den entsprechenden Bestimmungen des BGV-Vertrags vor. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den AB AGGM Portalnutzung und deren Anhängen gehen die entsprechenden Bestimmungen der Anhänge vor.
- 11.5 Der Abschluss des BGV-Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen, erfordern zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändigen Unterschrift oder der Unterschrift durch einfache elektronische Signatur unter Verwendung eines von der AGGM bereitgestellten elektronischen Signatursystems (nachfolgend „elektronisches Signatursystem“). Diese Regelung gilt auch für einen Verzicht auf das in Satz 1 festgelegte Formerfordernis. Erklärungen per E-Mail, die nicht Bestandteil des Prozesses der einfachen elektronischen Signatur unter Verwendung des elektronischen Signatursystems gemäß Satz 1 sind, genügen dem in Satz 1 festgelegte Formerfordernis nicht. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass die in Satz 1 festgelegte Methode der Unterzeichnung unter Verwendung des elektronischen Signatursystems die gleiche Beweiskraft für die Absicht der Parteien hat, rechtlich an Änderungen oder Ergänzungen gebunden zu sein, als wären die Änderung oder Ergänzungen durch die eigenhändige Unterschrift jeder Partei unterzeichnet worden. Das Formerfordernis des Satzes 1 findet ferner keine Anwendung auf Änderungen gemäß Artikel 12.
- 11.6 Sämtliche Mitteilungen oder andere zwischen den Parteien aufgrund der AB AGGM Plattformnutzung erforderliche Benachrichtigungen haben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in den SoMa Gas, oder AB AGGM Plattformnutzung geregelt, schriftlich zu erfolgen und sind postalisch, persönlich, mittels Botendienst, Fax oder als gescannter unterschriebener Anhang einer E-Mail an die jeweilige Partei zu übermitteln.

12. Änderungen der AB AGGM Plattformnutzung

- 12.1 Werden seitens der E-Control gegenüber dem Zeitpunkt des Akzeptierens der AB AGGM Plattformnutzung geänderte AB AGGM Plattformnutzung genehmigt, wird die AGGM die BGV-Kandidaten und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der Änderung unverzüglich verständigen und die geänderten AB AGGM Plattformnutzung in geeigneter Weise (wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört) den BGV-Kandidaten und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen zugänglich machen.
- 12.2 Beeinsprucht der BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortliche die Anwendung der geänderten AB AGGM Plattformnutzung nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkennnissetzung schriftlich – maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs bei der AGGM – unterliegt der jeweilige Vertrag den geänderten AB AGGM Plattformnutzung. Das Schweigen des BGV-Kandidats und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Beeinsprucht der BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortliche die Anwendung der AB AGGM Plattformnutzung, so hat die AGGM das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Die AGGM wird den BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortlichen auf die Folgen des Einspruches ausdrücklich und schriftlich hinweisen.

13. Inkrafttreten

Diese AB AGGM Plattformnutzung treten mit 01.04.2020, 06.00 Uhr, in Kraft und ersetzen vollinhaltlich die AB MGM-Portalnutzung, Version 6.0.

Anlage 1

Registrierungsdaten

Firmendaten

<u>Firma:</u>	
▪ EIC-Code	
▪ AT-Nummer (optional)	
▪ Anzeigename (ALIAS EIC)	
▪ Vertragstyp	
▪ Sprache	
▪ Firmenname laut Firmenbuch	
• Firmenbuchnummer	
• Firmenbuchgericht	
▪ Website	
▪ Straße	
▪ Haus Nr.	
▪ PLZ	
▪ Ort	
▪ Staat	
▪ Telefon	
▪ Fax	
▪ Email	
<u>Steuerinformation:</u>	
• Umsatzsteuernummer, UID	
• Steuernummer	

<u>(abweichende) Rechnungsadresse</u>	
• Firmenname	
• Abteilung	
• Straße	
• Haus Nr.	
• PLZ	
• Ort	
• Staat	
▪ Telefon	
▪ Fax	
▪ E-Mail	
<u>Bankverbindung</u>	
▪ Name der Bank	
▪ Adresse	
▪ PLZ	
▪ Ort	
▪ Staat	
▪ IBAN	
▪ BIC	

Ansprechpartner

<u>(Haupt)Ansprechpartner¹</u>	
▪ Abteilung	
▪ Anrede (Herr/Frau)	
▪ Titel	
▪ Vorname	
▪ Nachname	
▪ Position	
▪ E-Mail	
▪ Telefon Büro	
▪ Telefon Mobil	
▪ Telefon Stellvertreter	
▪ Fax	
▪ Sprache	
▪ Benutzername	
▪ Passwort	
▪ Passwort wiederholen	
▪ Geheime Frage	
▪ Antwort auf geheime Frage	

¹ Antragsteller, der berechtigt ist, sämtliche Informationen und Dateneingaben über die Online-Plattform zu veranlassen. Werden in der Folge keine weiteren Ansprechpartner (24-Stundenkontakt, Dispatching, administrativer Ansprechpartner, IT-technischer Ansprechpartner, Ansprechpartner Abrechnung) angeführt, wird davon ausgegangen, dass der Hauptansprechpartner auch diese Funktionen erfüllt.

<u>24-Stundenkontakt, Dispatching²</u>	
▪ Abteilung	
▪ Anrede (Herr/Frau)	
▪ Titel	
▪ Vorname	
▪ Nachname	
▪ Position	
▪ E-Mail	
▪ Telefon Büro	
▪ Telefon Mobil	
▪ Telefon Stellvertreter	
▪ Fax	
<u>Administrativer Ansprechpartner (insbesondere Vertragsangelegenheiten):³</u>	
▪ Abteilung	
▪ Anrede (Herr/Frau)	
▪ Titel	
▪ Vorname	
▪ Nachname	
▪ Position	
▪ E-Mail	
▪ Telefon Büro	
▪ Telefon Mobil	
▪ Telefon Stellvertreter	
▪ Fax	

² Stelle, die 24 Stunden erreichbar ist und grundsätzlich hinsichtlich aller Belange Auskunft erteilen kann bzw. die entsprechenden Anfragen rechtzeitig und an die relevanten Stellen im eigenen Unternehmen verteilt.

³ Stelle, die hinsichtlich der Vertragserrichtung und aller weiteren mit vertraglichen Agenden in Zusammenhang stehenden Fragen Ansprechpartner ist und Auskünfte erteilen kann.

<u>IT-Technischer Ansprechpartner⁴:</u>	
▪ Abteilung	
▪ Anrede (Herr/Frau)	
▪ Titel	
▪ Vorname	
▪ Nachname	
▪ Position	
▪ E-Mail	
▪ Telefon Büro	
▪ Telefon Mobil	
▪ Telefon Stellvertreter	
▪ Fax	
<u>Ansprechpartner Abrechnung⁵:</u>	
▪ Abteilung	
▪ Anrede (Herr/Frau)	
▪ Titel	
▪ Vorname	
▪ Nachname	
▪ Position	
▪ E-Mail	
▪ Telefon Büro	
▪ Telefon Mobil	
▪ Telefon Stellvertreter	
▪ Fax	

⁴ Stelle, die im Zusammenhang mit erforderlichen Kommunikationstests, technischen Störungen und allfälligen weiteren IT-technischen Konfigurationsfragen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

⁵ Stelle, die im Zusammenhang mit Rechnungen oder sonstigen finanziellen und abrechnungstechnischen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung steht („Back Office“)